



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Basel-Landschaft

vom 21. April 2020

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis},
Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1,
Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2
der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N18 im Anschluss
MuttENZ – Nord in Fahrtrichtung Basel wie folgt:

- von km 00.0840 bis km 00.275: 40 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen ab der Bauphase 0+1 gelten ab ca. Mitte Mai 2020 bis ca.
Ende Januar 2021.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

19. Mai 2020

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost:
Guido Biaggio